

P r o t o k o l l
über die öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr
der Stadt Georgsmarienhütte vom 28.10.2019
Rathaus, Oeseder Straße 85, Saal Niedersachsen, Raum-Nr. 181,

Anwesend:

Vorsitz

Beermann, Volker

Mitglieder

Sprekelmeyer, Stephan

Büter, Rainer

Dierker, Heinz

Ferié, Friedrich, Dr.

Kir, Emine

Kompa, Peter

Krüger, Sebastian

Lorenz, Robert

Ortmeyer, Mark

Pesch, Karl-Heinz

Wallenhorst, Sandra

Weckermann, Irina

Welkener, Jörg

Verwaltung

ab TOP 4

für Jens Kasselmann

Bahlo, Dagmar, Bürgermeisterin

Dimek, Torsten

Frühling, Manfred

Telkamp, Wolfgang

Protokollführung

Kovermann, Philipp

Niemann, Nele

Presse

Otten, Niklas

Fehlende Mitglieder

Kasselmann, Jens

vertreten durch Sebastian
Krüger

Beginn: 18:04 Uhr

Ende: 20:26 Uhr

Tagesordnung

TOP	Betreff
1.	Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2.	Genehmigung des Protokolls Nr. FB IV/08/2019 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr am 16.09.2019
3.	Wichtige Mitteilungen der Verwaltung
3.1.	Modellprojekt Tempo 30
4.	Naherholungskonzept Kloster Oesede;Parkplätze im Bereich Sporthalle/Waldbühne Vorlage: BV/191/2019
5.	Entwurf des Budgets 2020 für den Fachbereich IV Vorlage: MV/043/2019
6.	Bebauungsplan Nr. 1 "Am Krankenhaus"- 1. Änderung (Harderberg) - Ergebnis der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 4 Abs. 2 BauGB / Abwägung und Beschluss zur erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Vorlage: BV/174/2019
7.	Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 290 "Carl-Stahmer-Weg / Schulzentrum" - Überplanung des Ursprungsplanes aus dem Jahr 1963 Vorlage: BV/211/2019
8.	Bebauungsplan Nr. 102 "Harderberg Süd" - 8. Änderung - Entwurfsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Vorlage: BV/198/2019
9.	Erlass einer Außenbereichssatzung " Nördlich Im Mündrup / Gruttkamp" Vorlage: BV/201/2019
10.	Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 "Menkhausfeld" Vorlage: BV/195/2019
11.	Verkehrsberuhigung im Loh – Antrag der SPD/FDP Gruppe Vorlage: BV/209/2019
12.	Grünfläche zwischen "Im Loh" und "Düteweg" - Erstellung eines Nutzungskonzeptes als Wegeverbindung und Freiraum - Antrag der CDU-Fraktion Vorlage: BV/217/2019

- 13. Förderprogramm Gründächer - Antrag der Fraktion "DIE LINKE"
Vorlage: BV/220/2019
- 14. Beantwortung von Anfragen
 - 14.1. Verkehrsregelung an den Kreisverkehrsplätzen im Stadtteil Holzhausen
 - 14.2. Überprüfung Straßenzustand, hier Ludwig-Wolker-Straße 35
 - 14.3. Klimaschutz
 - 14.4. Baustelle Marktplatz Kloster Oesede
- 15. Anfragen
 - 15.1. Graben Ellerkamp
 - 15.2. Verkehrsspiegel Funken Spitze
 - 15.3. Lehrerparkplatz Regenbogenschule
 - 15.4. Turnhalle Regenbogenschule
 - 15.5. Grundstücksbezogene Regenrückhaltung
 - 15.6. Schallschutzan der B51 im Bereich Weidenstraße
 - 15.7. Sperrung Schoonebeekstraße
 - 15.8. Verkehrsrückstau L95/Gartbrink
 - 15.9. Mähtermine für Hecken, Sträucher und Wiesen
 - 15.10. Beschilderung Ulmenstraße

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende Beermann eröffnet die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung werden keine Anmerkungen vorgetragen. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

Entsprechend § 9 der Geschäftsordnung des Rates fragt der Vorsitzende an die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gerichtet, ob jemand zu einem Tagesordnungspunkt gehört werden möchte. Das ist nicht der Fall.

2. Genehmigung des Protokolls Nr. FB IV/08/2019 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr am 16.09.2019

Zu Form und Inhalt des Protokolls werden keine Anmerkungen vorgetragen.

Folgender Beschluss wird bei drei Enthaltungen wegen Abwesenheit einstimmig gefasst:

Das Protokoll Nr. FB IV/08/2019 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr am 16.09.2019 wird genehmigt.

3. Wichtige Mitteilungen der Verwaltung

3.1. Modellprojekt Tempo 30

Mit Mail vom 15.10.2019 hat das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung /Referat 43 - Straßenverkehrsrecht, Straßenrecht, Güterkraftverkehr, Verkehrssicherheit mitgeteilt, dass das Vergabeverfahren zur Auswahl eines Gutachterkonsortiums für die Durchführung und Evaluierung des Modellprojektes Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

Den Zuschlag hat die Firma IVU Umwelt GmbH mit Schreiben vom 9. September 2019 erhalten.

Die Firma IVU Umwelt GmbH sichtet die Bewerbungsunterlagen und bereitet zurzeit ein Ranking für die Auswahl der Streckenabschnitte vor. Dieses Ranking wird dem projektbegleitenden Runden Tisch am 26. November 2019 vorgestellt und diskutiert. Anschließend soll die endgültige Entscheidung getroffen werden, welche Strecken in welchen Kommunen in das Modellprojekt einbezogen werden.

Das Ergebnis wird entsprechend mitgeteilt.

**4. Naherholungskonzept Kloster Oesede;Parkplätze im Bereich Sporthalle/Waldbühne
Vorlage: BV/191/2019**

Herr Telkamp stellt die Vorlage der Verwaltung vor und geht dabei auf die Örtlichkeit ein. Zur besseren Verdeutlichung stellt er dies anhand der beiden der Vorlage beigefügten Lagepläne dar. Er berichtet von Abstimmungsgespräche mit dem Schützenverein, dem VFL Kloster Oesede, dem Verein Waldbühne Kloster Oesede e.V. und dem aktuellen Festwirt für zukünftig geplante Veranstaltungen (Tanz in den Mai/Oktoberfest). Bei diesem Konzept sollen insgesamt 40 zusätzlichen Dauerstellplätzen für PKW, sowie die Schaffung von ca. 20 mit Anlehnbügel ausgestatteten Fahrradabstellplätzen entstehen. Die Breite der PKW-Stellplätze betrage 2,75 m. Das anfallende Oberflächenwasser solle zunächst zurückgehalten werden und gedrosselt abgegeben werden.

Nach weiteren Ausführungen zur gärtnerischen Gestaltung des Bereiches eröffnet Herr Beermann die Diskussion.

Frau Wallenhorst möchte in Namen des Schützenvereins eine zusätzliche Beleuchtung an dem Fahrradunterstand installiert haben.

Dies werde er, so Herr Telkamp, mit den Stadtwerken Georgsmarienhütte abstimmen.

Weiter schlägt Frau Wallenhorst einen alternativen Zugang zu dem Fahrradunterstand vor.

Dieser sei topographisch jedoch schwierig, so Herr Telkamp, daher sind bestehende Wegebeziehungen mit in das Konzept übernommen worden.

Weiter möchte Frau Wallenhorst den Zeitplan für die Baumaßnahme wissen.

Herr Telkamp erwidert, dass vor dem Hintergrund der zügig zu erfolgenden Ausschreibung bereits im Mai die Fläche nutzbar sein könne.

Im weiteren Verlauf der Diskussion wird das Anpflanzen der Hecken vor dem Hintergrund der einschränkenden Funktionalität und die Ausgestaltung der Verkehrsfläche (Rasengittersteine und 5cm hohe Borde) im Hinblick auf die angedachten Nutzungen angesprochen.

Herr Dimek stellt klar, dass die Planung aus dem Naherholungskonzept entwickelt wurde, damit die Dauerparkplätze vom Marktplatz hierhin verlegt werden können. Zudem hatte die Verwaltung den Auftrag, die Versiegelung möglichst gering zu halten, bzw. Oberflächenwasser zurückzuhalten.

Herr Sprekelmeyer regt die Aufstellung einer E-Bikeladestation in diesem Bereich an.

Weiter wird der alternativ vorgeschlagene Wendehammer kritisch gesehen. Auf Nachfrage von Herr Dierker wird eine Kostenerhöhung von 25.000 € (ohne die „Sowiesokosten“ für die Unterhaltungsarbeiten unter den Bäumen und den Gehwegen zum Schützenhaus) genannt.

Herr Lorenz erklärt, dass ihm die Örtlichkeiten nicht bekannt seien und bittet um einen Ortstermin, da er so anhand der Pläne nicht entscheiden könne.

Diesem Wunsch wird entsprochen. Der Ortstermin soll am 12.11.2019 16:00 Uhr (vor den Fraktionssitzungen) stattfinden. Im Anschluss daran können die Fraktionen beraten und der Verwaltungsausschuss am 13.11.2019 entsprechend entscheiden.

Ohne Abstimmung schließt Herr Beermann diesen Tagesordnungspunkt.

5. Entwurf des Budgets 2020 für den Fachbereich IV **Vorlage: MV/043/2019**

Herr Dimek stellt die Vorlage der Verwaltung vor, dabei stellt er vorab heraus, dass in den Personalkosten des FB IV eine jährliche 2,5%tige Steigerung enthalten ist. Weiter fährt er mit dem Ergebnishaushalt fort und geht auf die Teilhaushalte mit den entsprechenden Änderungen ein. Aufwendungen im Teilhaushalt 12 Stadtplanung beinhalten schon die umfangreiche Verkehrsentwicklungsplanung und das Mobilitätskonzept ab 2020 sowie den Generalverkehrsplan. Bei dem Teilhaushalt Liegenschaft stellt er bei der Dorfentwicklung die veranschlagten 100.000 € für die Umsetzungsphase explizit heraus. Für den Teilhaushalt Tiefbau erklärt Herr Dimek, dass die Verwaltung 1.140.000 € für die Unterhaltung von Straßen, Wege und Plätze vorschlägt. Hier weisen auch die wiederkehrenden Anfragen aus der Politik zu diesem Thema auf erhöhten Handlungsbedarf hin. Ansonsten stellt Herr Dimek den Bezug zu den internen Leistungsverrechnungen des Bauhofes dar.

Im Anschluss daran steigt er in die Präsentation des Investitionshaushaltes 2020 ein. Hier gibt er folgende Änderungen bekannt:

114-13-010 - Beleuchtung von-Galen-Straße

Im Entwurf 2020 wurde der HHRest 2018 über 140.000 € in voller Höhe veranschlagt.

Es wird im HHJahr 2019 jedoch eine Rechnung in Höhe von 50.000 € der Stadtwerke erwartet, so dass dieser Betrag im HHJahr 2019 benötigt wird. Aufgrund dessen ist im Entwurf 2020 ein Auszahlungsbetrag in Höhe von 90.000 € neu zu veranschlagen.

I14-15-004 – KVP Brüsseler Straße

Im Entwurf 2020 ist ein VE-Vermerk für das HHJahr 2021 über 400.000 € einzutragen, damit der Auftrag über die Bauleistungen im HHJahr 2020 vergeben werden kann.

I14-19-002 – Blumental

Im Entwurf 2020 wurde der Ansatz aus 2019 über 650.000 € in voller Höhe veranschlagt. Eine Genehmigung im Rat sowie die Erteilung des Auftrages erfolgt im Dezember 2019, so dass die Mittel im HHJahr 2019 benötigt werden. Zudem sind bereits Kosten für Sondierungsarbeiten (rd. 5.000 €) angefallen, auch werden noch Abschlagsrechnungen über die Planungsleistungen i. H. von ungefähr 25.000 € erwartet. Der Ansatz 2020 ist um 30.000 € auf eine Summe von 620.000 € zu reduzieren.

I14-19-003 - Wiesenbach

Im Entwurf 2020 wurde der Ansatz aus 2019 über 750.000 € in voller Höhe veranschlagt. Eine Genehmigung im Rat sowie die Erteilung des Auftrages erfolgt im Dezember 2019, so dass die Mittel im HHJahr 2019 benötigt werden. Zudem sind bereits Kosten für Sondierungsarbeiten angefallen (rd. 6.000 €), auch werden noch Abschlagsrechnungen über die Planungsleistungen in Höhe von ca. 25.000 € erwartet. Der Ansatz im Entwurf 2020 um 31.000 € auf eine Summe von 719.000 € zu reduzieren.

Frau Kir erkundigt sich, wo der P&R Parkplatz Oeseder Straße sei.

Dieser befinde sich vom Gildehaus kommend vor dem Bahnübergang auf der westlichen Seite, so Herr Dimek.

Herr Sprekelmeyer erkundigt sich, ob die Stadt Georgsmarienhütte noch weitere Zuschüsse im Zusammenhang mit dem Bau der Talbrücke Oesede außer der Finanzmitteln für die Erneuerung der Niedersachsenstraße (GVFG-Mitte) erhalte. Ihm läge an, dass die Stadt Georgsmarienhütte vom Bund weitere Mittel erhalte, da durch den Abriss der Talbrücke, die Straßen in Georgsmarienhütte noch mehr belastet werden.

Herr Dimek sind weitere Zuschüsse nicht bekannt; er werde diesen Hinweis jedoch mit in den entsprechenden Arbeitskreis nehmen und auch mit dem Straßenbauamt sprechen.

Herr Welkener möchte wissen, wo die Mittel für den Lärmschutz an der B51 im Haushalt geblieben sind.

Herr Dimek erklärt, dass diese aus den noch zu bildenden Haushaltsresten übertragen werden. Es stehe fast noch der Gesamtbetrag von c. 500.000 € zur Verfügung.

Herr Lorenz möchte wissen, warum immer noch Mittel für die Freilegung des Windchenbrinkbaches veranschlagt sind. Der Eigentümer ist doch nicht bereit, zu einem angemessenen Preis zu veräußern.

Herr Dimek erklärt, dass aus ökologischer Sicht die Baumaßnahme sinnvoll sei. Die Umsetzung der Maßnahme wurde verwaltungsseitig begrüßt, auch wenn die Gespräche mit dem Eigentümer noch nicht zielführend waren.

Danach schließt Herr Beermann den Tagesordnungspunkt und verweist auf die bevorstehenden Haushaltsklausuren, wo detailliert über die Maßnahmen und Ansätze gesprochen wird.

**6. Bebauungsplan Nr. 1 "Am Krankenhaus"- 1. Änderung (Harderberg) - Ergebnis der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 4 Abs. 2 BauGB / Abwägung und Beschluss zur erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
Vorlage: BV/174/2019**

Herr Frühling stellt die Präsentation zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Krankenhaus“ vor. Anhand eines Luftbildes verdeutlicht er den überbaubaren Bereich. Des Weiteren erklärt Herr Frühling was Planungsanlass und Planungsziel bei der Nutzungsänderung ist. Zudem stellt er dar, dass als Pkw-Parkmöglichkeit auch eine Parkgarage in Betracht gezogen werden kann. Hierbei geht er auf die Erweiterung der im Bebauungsplan blau markierten Grenze ein. Diese Grenze soll um weitere 20 Meter nach Westen verschoben werden, dadurch würde der überbaubare Bereich um ca. 1000m² vergrößert. Des Weiteren stellt Herr Frühling die Belangäußerungen von der Stadt Osnabrück und den Hinweis vom Landkreis Osnabrück vor. Weitere Belangäußerungen vom Landkreis Osnabrück zum Vorhaben sind nicht vorhanden. Herr Frühling erklärt, dass der überarbeitete Entwurf keine weiteren Änderungen der Festsetzungen im Bebauungsplan vorsieht. Zuletzt fasst er vorgesehene Änderungen zusammen. Diese sehen die Aufweitung der Fläche und die Reduzierung der Vollgeschosse von fünf auf vier Vollgeschosse vor.

Herr Lorenz fragt nach, was man tun könne, um die Einwendungen der Stadt Osnabrück zu berücksichtigen. Diese Frage betrifft die Belangäußerung der Stadt Osnabrück bezüglich des kleinsten Abstandes zwischen Wald und Sondergebiet von fünf Meter.

Herr Frühling erwidert, dass die Baugrenze um zwei bis drei Meter zurückgenommen werden könnte. Dafür müsste aber eine neue Konzeption durchgeplant werden, die mit den Architekten zu besprechen sei.

Herr Sprekelmeyer als Sprecher für die CDU-Fraktion erklärt, dass die CDU dieses Vorhaben befürwortet und die Abwägungen trage.

Frau Weckermann legt dar, dass sie für eine Baugrenzenverschiebung ist. Herr Beermann fragt nach, wie der Grünstreifen zwischen Wald und Baubereich zu bewerten ist.

Herr Frühling erwidert darauf, dass dieser Grünstreifen von der Stadt Osnabrück als Waldsaum dargestellt wird. Von der Verwaltung wird dieser Bereich als abschirmendes Grün für die Parkplätze gesehen

Herr Lorenz fordert für die Fraktion BÜNDNIS 90 / Die Grünen einen Abstand zum Wald von 20 Metern, sonst können sie der Änderung nicht zustimmen.

Herr Sprekelmeyer erklärt daraufhin, dass durch eine Verschiebung der Baugrenze um 20 Meter das Vorhaben für das Franziskus-Hospital nicht mehr realisierbar bzw. planbar erscheint.

Herr Kompa wägt zwischen den Interessen für die Erhaltung des Waldes und dem bestehenden Krankenhausstandort ab. Seiner Meinung nach ist die Krankenhausversorgung gegenüber dem Wald als höher zu bewerten, da der Wald aus seiner Sicht nicht so hochwertig sei.

Herr Beermann als Sprecher für die SPD-Fraktion stellt klar, dass sie hier und jetzt zwar keine genaue Meterzahl festlegen können, nur wenige Meter aber nicht ausreichen würden, und regt an die Frage bis zum VA zu klären, damit die Verwaltung sich nochmal mit den Architekten in Verbindung setzen kann.

Mit Bezug auf diese Aussage bietet die Verwaltung an, mit den Architekten und der Krankenhausleitung zu sprechen.

Herr Sprekelmeyer unterstützt die Aussage von Herrn Beermann. Er erklärt, dass die CDU-Fraktion auch keine genaue Meterzahl festlegen kann und der Beschluss darüber im VA gefasst werden sollte.

Herr Dimek erläutert, dass die Ergebnisse des Architektengesprächs spätestens am Dienstag, 12.11.2019, in die Fraktionen gegeben werden, um dann im VA am 13.11.2019 darüber zu beraten und möglichst zu entscheiden.

Im Anschluss daran geht Herr Beermann die Abwägung durch und lässt über die Abwägungsvorschläge abstimmen.

<p>Stadt Osnabrück – Stellungnahme vom 07.05.2019 Seitens der Stadt Osnabrück bestehen gegen den vorgelegten Entwurf nebst Begründung aus folgenden Gründen erhebliche Bedenken:</p>	
<p>Die Vorhabenfläche grenzt unmittelbar an das Stadtgebiet von Osnabrück. Entlang der gemeinsamen Grenze befindet sich auf dem Stadtgebiet Osnabrück überwiegend Wald in Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht zur Erweiterung des Franziskushospitals ein Sondergebiet „Klinik“ vor. Hier soll die bauleitplanerische Voraussetzung für 5-stöckige Gebäudekörper geschaffen werden. Der kleinste Abstand zwischen Wald und Sondergebiet beträgt ca. 5 m, zur Baugrenze 8 m. In der Begründung wird erwähnt, dass Waldflächen nicht in Anspruch genommen werden und es sich somit um ein naturschutzfachlich verträgliches Konzept handele. Diese Einschätzung wird seitens der Stadt Osnabrück nicht geteilt. Der kleinste Abstand zwischen möglicher Bebauung und Wald ist aus Sicht der Stadt Osnabrück nicht ausreichend, um zu gewährleisten, dass die Waldfunktionen – auch ohne direkte Flächeninanspruchnahme – gewährleistet bleiben. Es sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktion (Wurzelschäden, Beschattung, Licht- und Lärmemissionen, über die ordnungsgemäße</p>	<p>Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Stadtgrenze von Osnabrück. In der Bestandsaufnahme sind die angrenzenden Nutzungen wie folgt kartiert worden: Ackerfläche, Fichtenforst und Mesophiler Buchenwald.</p> <p>Die derzeitige angrenzende Nutzung auf dem Gelände des Plangebietes besteht aus einem Landschaftspark mit Scheerrasen und Siedlungsgehölzen sowie einer Fläche mit einer Strauch-Baumhecke als Abgrenzung zwischen Parkplatz und dem Wald auf Osnabrücker Stadtgebiet.</p> <p>In der Planung wurden die derzeitigen Strauch-Baumhecken als private Grünfläche festgesetzt, damit weiterhin eine Pufferzone zwischen dem Wald auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück und dem Plangebiet erhalten bleibt. Die Abgrenzung des Sondergebietes südlich des Waldes der Stadt Osnabrück orientiert sich an der bereits vorhandenen Versiegelung (Parkplatz). Der überbaubare Bereich hat entsprechend Abstand zum</p>

<p>Nutzung hinausgehende Verkehrssicherungsmaßnahmen) zu befürchten.</p>	<p>Waldbereich, so dass keine schädigenden Auswirkungen auf den Wurzelbereich der Waldbäume zu erwarten sind.</p> <p>Die weiter befürchteten Auswirkungen durch Beschattung, Licht- und Lärmemissionen werden nicht gesehen, da die vorgesehene Pflegeeinrichtung nicht zu den immissionsstarken Betrieben zuzurechnen ist und bereits derzeit in unmittelbarer Nähe zum Wald eine entsprechende Bebauung mit max. 5 Vollgeschossen zulässig ist.</p> <p>Verstärkte Verkehrssicherungspflichten sind gleichfalls nicht erkennbar, da bereits heute Stellplatzflächen (siehe oben im Text) mit erheblichem Besucherverkehr bis unmittelbar bzw. mit einem Abstand von 3 m an den aufstehenden Hochwald heranreichen. Die allgemeine Sorgfaltspflicht für Arbeiten im Wurzelbereich von Waldbäumen wird jedoch ausschließlich auf der Ebene der Vorhabenplanung umgesetzt.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p>
--	--

Der Abwägungsvorschlag wird einstimmig abgelehnt.

Herr Lorenz fordert einen Abstand zum Wald von 20 Metern. Die anderen Fraktionen können keine feste Meterzahl festlegen. Über eine Verschiebung der Baugrenze muss die Verwaltung mit einem Architekten sprechen. Die Ergebnisse des Gesprächs werden am 12.11.2019 in die Fraktionen gegeben, sodass darüber am 13.11.2019 im VA diskutiert werden kann.

<p>Auch unter artenschutzrechtlichen Aspekten wird der Entwurf des Bebauungsplanes kritisch gesehen. In der Begründung wird im Kapitel Artenschutz auf die Umsetzungsebene verwiesen. Es werden allgemeine Hinweise gegeben. Diese Herangehensweise ist unter Berücksichtigung der Nähe zum Stadtgebiet Osnabrück aus Sicht der Stadt Osnabrück nicht ausreichend. Es ist zu befürchten, dass die Voraussetzungen zur grundsätzlichen Schaffung von Baurecht durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht vorliegen. Der Eintritt artenschutzrechtlicher</p>	<p>Bei der vorliegenden Planänderung wird ein Bebauungsplan aus dem Jahr 1963 insofern geändert, dass die bestehenden überbaubaren Bereiche um insgesamt ca. 1000 m² im nördlichen und nordwestlichen Bereich erweitert werden. Insofern wird keine neue Bauleitplanung angestrebt sondern die sinnvolle Ergänzung eines bereits seit ca. 50 Jahre bestehenden Klinikstandortes. Darüber hinaus werden durch die Erweiterung der</p>
--	---

Verbotstatbestände muss insbesondere durch den zu geringen Abstand zum Wald und die zumindest theoretisch unmittelbare Inanspruchnahme der linearen Gehölzstrukturen im Norden durch das Sondergebiet „Klinik“ bereits jetzt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes befürchtet werden.

Es ist nach Auffassung der Stadt Osnabrück zu untersuchen, ob erhebliche Störungen von lokalen Populationen oder Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgeschlossen werden können. Dieser Sachverhalt wird in der Begründung nicht ausreichend berücksichtigt. Die Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten sind aus Sicht der Stadt Osnabrück bereits jetzt – im Bauleitplanverfahren – zu prüfen.

überbaubaren Bereiche lediglich bereits versiegelte oder gärtnerisch genutzte private Grundstücksflächen innerhalb des Bestandsgrundstücks von der Planänderung erfasst.

Inwieweit nunmehr artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bereits durch die Bauleitplanung ausgelöst werden, erschließt sich nicht. Bei der beabsichtigten Überplanung wird die theoretische Möglichkeit geschaffen, näher an die Vegetation jedoch nicht in den Waldbestand hinein einen Baukörper zu errichten. Anhaltspunkte dafür, dass hierdurch besonders streng geschützte Arten beeinträchtigt werden, liegen nicht vor, so dass eine theoretische Prüfung aller Gegebenheiten nicht erfolgt. Vielmehr ist es sinnvoll die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene der Vorhabenplanung vorzunehmen, falls hier eine Beeinträchtigung vorliegt, diese gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Osnabrück, die im Übrigen derartige Vorbehalte nicht teilt, bewertet und ausgleicht.

Auf die Frage der Inanspruchnahme der linearen Gehölzstrukturen (Anpflanzung zwischen den jeweiligen Parkreihen) bleibt festzustellen, dass hier keine besonderen Biotoptypen o. ä. vorliegen. Insofern ist die Inanspruchnahme dieser linearen Gehölzstrukturen einer Erweiterung der Baukörper in bislang nicht versiegelte Bereiche vorzuziehen. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass für Teile dieser linearen Gehölzstrukturen bereits zum heutigen Zeitpunkt ein entsprechendes Planungsrecht vorliegt.

Abwägungsvorschlag:

Auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt keine Untersuchung der Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten. Auch die Inanspruchnahme der linearen Gehölzstrukturen auf der Parkplatzfläche ist planerisch gewollt. Insoweit wird die Stellungnahme zurück gewiesen.

Der Abwägungsvorschlag wird bei 2 Enthaltungen einstimmig gefasst.

<p>Soweit es in Aussicht gestellt wurde, das Landschaftsschutzgebiet LSG OS 01 im Bereich des Vorhabens auf dem Gebiet der Stadt Georgsmarienhütte zu löschen, sei erwähnt, dass sich das LSG auch auf das angrenzende Stadtgebiet erstreckt. Hier – im Stadtgebiet Osnabrück – liegen keine Voraussetzungen vor, die zu einer Löschung führen könnten. Die Qualität des Landschaftsbildes und die Eignung zur Erholung sind hier seitens der Stadt Osnabrück mit „hoch“ bewertet. Die LSG-Verordnung gilt hier im Stadtgebiet Osnabrück uneingeschränkt.</p>	<p>Bei der vorliegenden Planänderung wird ein Bebauungsplan aus dem Jahr 1963 insofern geändert, dass die bestehenden überbaubaren Bereiche um insgesamt ca. 1000 m² im nördlichen und nordwestlichen Bereich erweitert werden. Insofern wird keine neue Bauleitplanung angestrebt sondern die sinnvolle Ergänzung eines bereits seit ca. 50 Jahre bestehenden Klinikstandortes. Darüber hinaus werden durch die Erweiterung der überbaubaren Bereiche lediglich bereits versiegelte oder gärtnerisch genutzte private Grundstücksflächen innerhalb des Bestandsgrundstücks von der Planänderung erfasst. Hieraus ergeben sich keine Veränderungen für das angrenzende LSG. Der Antrag zur Aufhebung des LSG bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die bereits vor Erlass der Schutzgebietsverordnung baulich genutzt wurden und die für das LSG nicht essentiell sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch <u>abwägungsrechtlich unerheblich</u>, da die LSG-Verordnung in einem separaten Rechtsverfahren behandelt wird und der Hinweis auf den geplanten Aufhebungsantrag lediglich deklaratorischen Charakter hat und sich nicht auf das Stadtgebiet Osnabrück ausweiten wird.</p>
<p>Niederschlagswasser und Starkregenereignisse: Im Bereich des Harderberges besteht ein erhöhtes Erosionsrisiko. Die Problematik von Niederschlagswasser und Starkregenereignissen ist hier groß. In der Begründung wird beschrieben, dass die Ver- und Entsorgung über vorhandene Anlagen gewährleistet. Ob diese Aussage auch für Niederschlagswasser zutrifft, wird aus den Planungsunterlagen nicht klar. Es muss sichergestellt sein, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Stadtgebiet Osnabrück in Bezug auf das Niederschlagswasser entstehen.</p>	<p>Grundsätzlich wird der Grad der Versiegelung beibehalten, da der Ursprungsplan bereits einen entsprechenden Grad der Versiegelung ermöglichte; hieran ändert sich nichts.</p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der baulichen Erweiterungen und der dadurch</p>	<p>Da der Krankenhausträger die neue Entwässerungsplanung erstellen lässt,</p>

<p>zugenommenen Versiegelung des Krankenhauses auf Anforderung der Unteren Wasserbehörden von Stadt Osnabrück und Landkreis Osnabrück derzeit eine neue Entwässerungsplanung erarbeitet. Hierbei müssen auch die neuen Planungen berücksichtigt werden.</p>	<p>werden seine Erweiterungsabsichten voraussichtlich in die Planung einfließen. Allerdings stellt sich die Frage der konkreten Entwässerungsplanung für den baulichen Bestand inklusive etwaiger Erweiterungsabsichten ausschließlich auf der Ebene der Vorhabenplanung und nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Insofern ist die Belangäußerung <u>nicht abwägungsrelevant</u>.</p>
<p>Zum Schutzgut Wald sowie zum besonderen Artenschutz werden weitergehende Untersuchungen erwartet, da mit erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben im Gebiet der Stadt Osnabrück gerechnet werden muss.</p>	<p>Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Krankenhaus“ – 1. Änderung wird lediglich eine, bezogen auf das Gesamtgelände des Krankenhauses, geringfügige Aufweitung des überbaubaren Bereichs vorgenommen. Bereits der aktuelle Bebauungsplan setzt Baugrenzen fest, die einen Abstand von max. 14 m zum Wald aufweisen. Dieser Abstand wird durch die Erweiterung des überbaubaren Bereichs im Verhältnis zum Ursprungsplan reduziert, weist aber im Wesentlichen immer noch einen Abstand von 10 m zur Grundstücksgrenze auf. Der geringste Abstand von 5 m ergibt sich in einem Bereich, der ackerbaulich genutzt wird. Weiter wird aufgrund der Waldstruktur, die im Wesentlichen aus Nadelhölzern besteht, Auswirkungen auf das Schutzgut Wald sowie auf den besonderen Artenschutz nicht zu befürchten, zumal die bisherige Nutzung als Parkplatz ein erheblich höheres Störpotential aufweist als die künftig geplante Nutzung. Insofern werden weitergehende Untersuchungen zum Schutzgut Wald und zum besonderen Artenschutz nicht für erforderlich gehalten.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Forderung der Stadt Osnabrück nach weitergehenden Untersuchungen zum Schutzgut Wald und zum besonderen Artenschutz wird zurückgewiesen.</p>

Der Abwägungsvorschlag wird mit 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung und 11 Ja-Stimmen mehrheitlich gefasst.

Bezüglich der Erweiterung des	Die geplante Nutzung als
-------------------------------	--------------------------

<p>Krankenhausstandortes bitte ich um Angaben, inwieweit durch die geplanten Nutzungen mit einer Erhöhung der Verkehrserzeugung an diesem Standort zu rechnen ist. Eine Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen auf das Stadtgebiet Osnabrück ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich.</p>	<p>„Pflegeeinrichtung“ sowie als „Konvent-Gebäude“ wird keine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens nach sich ziehen, zumal bereits aktuell ein „Konvent-Gebäude“ vorhanden ist, dieses jedoch aufgrund der Planungen der „Pflegeeinrichtung“ abgerissen werden muss. Insofern werden sich keine negativen Auswirkungen auf das Stadtgebiet Osnabrück ergeben, zumal der Standort aktuell und zukünftig über bereits bestehende Hauptverkehrsanlagen erschlossen wird. Inwieweit sich aus dieser Einrichtung eine verkehrliche Belastung des Stadtgebiets Osnabrück über die B51 ergeben soll erschließt sich nicht, da die Gesamtbelastung der B51 aktuell mehr als 30 000 Fahrzeugbewegungen beträgt.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Eine separate Betrachtung der Zunahme der Verkehrsströme ist aus Sicht der Stadt Georgsmarienhütte nicht erforderlich, da hieraus nur marginale Verkehrszuwächse entstehen, die über die Hauptverkehrsstraßen problemlos abgewickelt werden können, ohne das es zu einer spürbaren Erhöhung der Verkehrsbelastung des Stadtgebiets Osnabrück kommen würde.</p>
--	--

Der Abwägungsvorschlag wird einstimmig gefasst.

<p>Landkreis Osnabrück - Stellungnahmen vom 09. 05.2019 u. 21.05.2019 u. Mail vom 28.05.2019</p>	
<p><u>Regional- und Bauleitplanung</u></p> <p>Das Plangebiet liegt gemäß RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück, wie auch korrekt in den Planungsunterlagen erläutert, in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 02) sowie einem Vorranggebiet für Freiraumfunktionen (RROP - D 1.5 03); ebenfalls überplant die Stadt ein Vorsorgegebiet für Erholung (RROP - D 3.8 04), ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichem Ertragspotentials (D 3.2 02) und ein</p>	

<p>Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (D 2.1 02).</p> <p>Hinsichtlich der Vorsorgegebiete sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.</p> <p>Betreffend der Vorranggebiete müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Da für das Plangebiet bereits Planungsrecht in Form eines rechtskräftigen Bebauungsplanes vorhanden ist und nur marginal in den baulichen Bestand eingegriffen wird bzw. dieser verändert wird, bestehen aus raumordnerischen Sicht keine Bedenken betreffend der Festlegung des Vorranggebietes für Freiraumfunktion.</p> <p>Auf die Anforderungen an Planunterlagen im Sinne von Nr. 41.2 ff VV – BauGB wird hingewiesen.</p>	<p>Die Ausführungen zu den raumbedeutsamen Planungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Es bedarf keiner Abwägung</u></p> <p>Die Verwaltungsverfahrensvorschriften zum BauGB werden berücksichtigt.</p> <p><u>Es bedarf keiner Abwägung</u></p>
<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Krankenhaus" der Stadt Georgsmarienhütte keine Bedenken.</p> <p>Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden (§ 14 Nieders. Denkmalschutzgesetz) ist zu beachten.</p>	<p>Die entsprechenden Hinweise sind bereits in der Planunterlage berücksichtigt worden.</p> <p><u>Es bedarf keiner Abwägung</u></p>
<p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz</u></p> <p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Am Krankenhaus“ keine Bedenken.</p>	

<p>Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Ausführungen zum landwirtschaftlichen Immissionsschutz sind in der vorliegenden Begründung aus Januar 2019 nicht enthalten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Es bedarf keiner Abwägung</u></p>
<p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen zum Natur- und Bodenschutz sowie zur Wasserwirtschaft weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p>	
<p>...ergänzend zur Stellungnahme vom 09.05.2019 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.</p>	
<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p><u>Trinkwasserschutz/ Geothermie</u></p> <p>Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Krankenhaus“ der Stadt Georgsmarienhütte befindet sich innerhalb der Schutzzone III sowie teilweise in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Harderberg. Begünstigter des Wasserschutzgebietes ist Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd.</p> <p>Gegen die beabsichtigte Änderung des BBP Nr. 1 bestehen zunächst im Hinblick auf den vorsorgenden Trinkwasserschutz keine grundlegenden Bedenken, da es sich gemäß der vorliegenden Planung um größtenteils bereits versiegelte Flächen handelt, die im Zuge der 1. Änderung neu beplant werden. Im Zuge der konkreten Bauplanungen sind die Genehmigungsvorbehalte und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung entsprechend zu berücksichtigen und umzusetzen. Eine enge Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde hat zu erfolgen.</p> <p>Folgendes ist im Sinne des vorbeugenden Trinkwasserschutzes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwasserleitungen innerhalb des Geltungsbereiches des geplanten Baugebietes sind gemäß der Vorgaben des DWA-Regelwerkes „Arbeitsblatt DWA-A 142 — Abwasserleitungen und —kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ zu 	<p>In der Planunterlage des Bebauungsplanes wurde bereits folgender nachrichtlicher Hinweis unter Punkt 1 Wasserschutz aufgeführt:</p> <p>„Das Plangebiet liegt zum Teil in der Zone II und III des Trinkwasserschutzgebietes Harderberg. Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen Harderberg II des Wasserbeschaffungsverbandes Osnabrück Süd-Wasserschutzgebiet Harderberg – ist zu berücksichtigen.“</p> <p>Der nebenstehende Textvorschlag vom</p>

<p>errichten und zu betreiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Verkehrsflächen innerhalb des Baugebietes müssen den inhaltlichen Anforderungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (RiStWag, FGSV, Köln, 2016) entsprechen. - Zeitlich begrenzte Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe (z.B. Baugruben) unterliegen in der Schutzzone III einem gesonderten Genehmigungsvorbehalt und sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück vorab zu beantragen. In der Schutzzone II sind entsprechende Bodeneingriffe verboten. - Auf die Lage im Wasserschutzgebiet sowie die besondere Sensibilität der Flächen im Hinblick auf den vorsorgenden Trinkwasserschutz ist im Bebauungsplan hinzuweisen. Folgender Absatz ist in die Hinweise zu übernehmen: <p><i>„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes Harderberg. Um den vorbeugenden Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu gewährleisten, wurden in der Wasserschutzgebietsverordnung Harderberg vom 27.02.2012 weitergehende Verbots- und Genehmigungstatbestände festgesetzt. Diese Festsetzungen der Rechtsverordnung sind zu beachten.“</i></p> <p>Gemäß Nr. 28 der Anlage 3 zu § 5 der Wasserschutzgebietsverordnung unterliegt eine Baugebietsausweisung in der Schutzzone III einem gesonderten wasserbehördlichen Genehmigungsvorbehalt. Ein Antrag auf Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Krankenhaus“ ist somit vor Satzungsbeschluss bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zu beantragen.</p>	<p>Landkreis Osnabrück ist in seinen Formulierungen verbindlicher und aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor die vorhandene nachrichtliche Übernahme zum Punkt 1 Wasserschutzgebiet in der Planunterlage zu aktualisieren und mit folgendem Text aufzunehmen:</p> <p><i>„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes Harderberg. Um den vorbeugenden Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu gewährleisten, wurden in der Wasserschutzgebietsverordnung Harderberg vom 27.02.2012 weitergehende Verbots- und Genehmigungstatbestände festgesetzt. Diese Festsetzungen der Rechtsverordnung sind zu beachten.“</i></p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Der obenstehende aktualisierte Text wird in die Planunterlage unter Punkt 1 Wasserschutzgebiet der nachrichtlichen Übernahme aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Antrag wird entsprechend vor Satzungsbeschluss gestellt.</p> <p><u>Es bedarf keiner Abwägung</u></p>
---	---

<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden</p> <p>(versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.).</p>	<p>Der Nachweis zur schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt vorhabenbezogen im Entwässerungsantrag.</p> <p><u>Es bedarf keiner Abwägung</u></p>
<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück hat keine Bedenken geäußert</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Der Abwägungsvorschlag wird einstimmig gefasst.

<p>Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH vom 30.04.2019</p>	
<p>...aus Sicht der Stadtwerke Georgsmarienhütte bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung. Hinsichtlich weiterer Informationen verweisen wir auf die nachstehenden Detailbereiche.</p> <p>Stromversorgung Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH ist möglich. Die bestehenden Versorgungseinrichtungen sind im Bestandsplan dargestellt.</p> <p>Trinkwasserversorgung Die Versorgung mit Trinkwasser im Plangebiet durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH ist möglich. Nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser sind die Wasserversorger grundsätzlich nicht verpflichtet, Löschwassermengen bereitzustellen. Die Dimensionierung der Leitungsquerschnitte des Trinkwasserrohrnetzes werden von den Stadtwerken aus hygienischen Gründen für die Trinkwasserversorgung und nicht für die Löschwasserversorgung ausgelegt. Die bestehenden Versorgungseinrichtungen sind im Bestandsplan dargestellt.</p> <p>Gasversorgung Die Versorgung mit Erdgas im Plangebiet durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH ist möglich. Die bestehenden Versorgungseinrichtungen sind im Bestandsplan dargestellt.</p>	

<p>Zum generellen Problem der Versorgungsleitungen in der Nähe von Bäumen und Pflanzbeeten: Leitungstrassen nach GW 125 sind grundsätzlich von Baumstandorten freizuhalten. Bei einem Abstand von 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich. Quelle: Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (Arbeitsausschuss Kommunalen Straßenbau). Baumstandorte oder Pflanzbeete sind nicht über Versorgungsleitungstrassen einzuplanen. Das Wurzelwerk beschädigt die Versorgungsleitungen und schränkt deren Zugänglichkeit ein. Ggf. sind weitere Wurzelschutzmaßnahmen wie Schutzfolien o.a. vorzusehen. Bäume sind nicht in unmittelbarer Nähe zu den Straßenleuchten zu pflanzen. Sie schränken die Ausleuchtung stark ein und erhöhen den Unterhaltungsaufwand durch Beschädigungen oder erforderliches Freischneiden. Für die Versorgungsleitungen sind ausreichend große Trassenbereiche vorzusehen.</p> <p>Stellungnahme der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser Schmutzwasserentsorgung</p> <p>Für die Schmutzwasserentsorgung ist die Stadtwerke Osnabrück AG zuständig.</p> <p>Oberflächenentwässerung Für die Oberflächenentwässerung ist die Stadtwerke Osnabrück AG zuständig.</p>	<p>Die Hinweise der Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bedarf keiner Abwägung</p> <p>Da für die Schmutzwasserentsorgung und die Oberflächenentwässerung die Stadtwerke Osnabrück AG zuständig ist, wurden diese mit Schreiben vom 6.Mai 2019 zur Stellungnahme aufgefordert (siehe 2.6)</p>
<p>Stadtwerke Osnabrück AG vom 06.06.2019</p>	
<p>Seitens der Versorgung bestehen keine Bedenken gegen den o.a. Vorgang.</p> <p>Das Wasserschutzgebiet (WSG) Düstrup-Hettlich befindet sich in der Neuausweisung. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird sich ein Teil des Plangebietes in der künftigen Schutzzone III befinden. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Wurde bereits berücksichtigt, die Trinkwasserschutzzone III ist in der Planunterlage gekennzeichnet.</p> <p>Es bedarf keiner Abwägung</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange wurden</p>	

beteiligt und haben keine Bedenken geäußert	
Stadt Bad Iburg	
Gemeinde Hagen	
Gemeinde Hilter a. T. W.	
Gemeinde Bissendorf	
Stadtwerke Georgsmarienhütte	
Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück	
Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben	
Polizeiinspektion Osnabrück	
Gemeinde Hasbergen	
Feuerwehr / Stadtbrandmeister	
Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd	

Im Anschluss daran schließt Herr Beermann den Tagesordnungspunkt.

**7. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 290 "Carl-Stahmer-Weg / Schulzentrum"
- Überplanung des Ursprungsplanes aus dem Jahr 1963
Vorlage: BV/211/2019**

Herr Frühling stellt den Vorschlag zur Abgrenzung des Planbereichs „Carl-Stahmer-Weg / Schulzentrum“ vor. Er erläutert, dass der bestehende Bebauungsplan Nr. 290 „Carl-Stahmer-Weg / Schulzentrum“ von 1963 ist und eine Neuaufstellung notwendig sei. Hierbei verweist er auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage.

Herr Sprekelmeyer fragt nach, warum das Grundstück mit der Flurstücksbezeichnung 136/19 nicht mit in den Bebauungsplan aufgenommen wurde.

Her Frühling antwortet darauf, dass dieses Flurstück Gegenstand der Beratung zum Bebauungsplan Nr. 288 „südlich Schulzentrum“ sei und sich in diesem Geltungsbereich befinde.

Frau Kir will wissen ob der Landkreis Osnabrück das Flurstück 139/19 immer noch als Parkfläche vorsieht.

Herr Frühling erwidert, dass dieses Grundstück nicht mehr im Besitz der Stadt Georgsmarienhütte ist, sondern im Besitz des Landkreis Osnabrücks. Er kann nicht für die Planung des Landkreis Osnabrück sprechen, geht aber wohl von einer Parkplatznutzung aus.

Frau Weckermann möchte wissen, ob von den anderen Bereichen, abgesehen vom Gymnasium, entsprechende Erweiterungsabsichten bekannt sind.

Herr Frühling entgegnet, dass soweit noch nichts bekannt sei, aber eine zukunftsorientierte Planung, die an diesem Standort eine größtmögliche Flexibilität aufweist, sehr sinnvoll sei.

Entsprechend der Beratung schlägt die Verwaltung vor, das Flurstück 136/19 und den bereits bestehenden Parkplatz der Stadtwerke Georgsmarienhütte, Flurstück 136/4, mit in den Bebauungsplan Nr. 290 „Carl-Stahmer-Weg / Schulzentrum“ aufzunehmen.

Herr Dimek erklärt, dass die beiden Flächen beim Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 288 „südlich Schulzentrum“ dann entsprechend herauszunehmen seien.

Da keine weiteren Fragen vorliegen, lässt der Ausschussvorsitzende Beermann über den von der Verwaltung formulierten Beschlussvorschlag abstimmen.

Folgende geänderte Beschlussempfehlung wird einstimmig gefasst:

Gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 290 „Carl-Stahmer-Weg / Schulzentrum“ als Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Carl-Stahmer-Weg aus dem Jahr 1963 beschlossen. Der Geltungsbereich wird um die **Flurstücke 136/19, 136/14 und 136/13** ergänzt.

**8. Bebauungsplan Nr. 102 "Harderberg Süd" - 8. Änderung
- Entwurfsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BV/198/2019**

Herr Frühling stellt die Vorlage der Verwaltung vor. Dabei geht es auf die neue Darstellung der überbaubaren und nicht überbaubaren Bereiche im X-Planverfahren ein. Eine farbliche Unterscheidung gibt es zukünftig nicht mehr. Aus der im Ursprungsplan festgesetzten Mischgebietsfläche wird aufgrund der tatsächlichen Nutzung (Wohnen) jetzt als Art der baulichen Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt. Zusätzlich sind hier Festsetzungen zur dezentralen Regenwasserrückhaltung getroffen worden.

Herr Dierker möchte wissen, warum es im westlichen Teil des Plangebietes nicht überbaubare Grundstücksflächen gebe.

Herr Frühling erläutert, dass zum einen die Anlieger kein Interesse bzw. keine Möglichkeiten zu baulichen Erweiterung haben. Zum anderen sind hier die straßenseitigen Bauten mit 8-12 Familienhäuser sehr dominant,

Herr Sprekelmeyer möchte wissen, ob es in vergleichbare Fälle gebe.

Herr Frühling erklärt, dass im Stadt Harderberg viel nachverdichtet wurde. Wo es noch Möglichkeiten zur Nachverdichtung gebe, müsse geprüft werden.

Im Anschluss daran, stellt Herr Beermann den Punkt zur Abstimmung.

Folgende Beschlussempfehlung wird einstimmig gefasst:

Das vorgestellte Plankonzept mit Begründung wird als Entwurf und gleichzeitig werden die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Verfahren wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

**9. Erlas einer Außenbereichssatzung " Nördlich Im
Mündrup / Gruttkamp"
Vorlage: BV/201/2019**

Herr Frühling stellt die Vorlage der Verwaltung vor. Dabei verweist insbesondere er auf die nachgereichte Stellungnahme des Landkreis Osnabrücks in Hinblick auf die umwelttechnischen Aspekte. Ausgehend von dem Tenor dieser Stellungnahme müsste, so Herr Frühling, der Antrag abgelehnt werden.

Herr Lorenz geht noch einen Schritt weiter und erläutert, dass aus seiner Sicht der Ausschuss den Antrag zwingend ablehnen muss.

Im Anschluss daran wird die Beschlussempfehlung formuliert und zu Abstimmung gestellt.

Folgende Beschlussempfehlung wird einstimmig gefasst:

Der Antrag auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung „Nördlich Im Mündrup / Gruttkamp“ wird abgelehnt.

**10. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140
"Menkhausfeld"
Vorlage: BV/195/2019**

Herr Frühling verweist kurz auf die Vorlage und schildert die Grundzüge der Planungen. Planungsrechtlich liegen die Grundstücke der Antragssteller (Lortzingerstraße 1, Schumannstraße 3 und 5) im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 140 „Menkhausfeld“. Da alle beabsichtigten Gebäude komplett außerhalb des überbaubaren Bereiches läge, muss zwingend der Bebauungsplan geändert und der überbaubare Bereich angepasst werden. Weiter schildert Herr Frühling, dass die Straßen „Südring“ und Schauenroth“ anbaufrei geplant worden, um den fließenden Verkehr nicht zu behindern und die Zahl der Gefahrenpunkte zu verringern.

Herr Welkener lehnt die beantragte Planänderung ab. Diese Auffassung wird von großen Teilen der Ausschussmitglieder ebenfalls mitgetragen.

Nach der einheitlichen Willensbekundung formuliert der Ausschuss einen entsprechenden Beschlussvorschlag, der zugleich abgestimmt wird.

Folgende Beschlussempfehlung wird einstimmig gefasst:

Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Menkhausfeld“ wird abgelehnt.

**11. Verkehrsberuhigung im Loh – Antrag der SPD/FDP
Gruppe
Vorlage: BV/209/2019**

Herr Dr. Ferié stellt den Antrag der SPD/FDP Gruppe vor und beschreibt die Örtlichkeit mit deren Verkehrsaufkommen. Die Straße „Im Loh“ sei schon seit vielen Jahren aufgrund ihrer Verbindungsfunktion zwischen Georgsmarienhütte und Hasbergen überdurchschnittlich stark vom Durchgangsverkehr belastet. Bisherige Ansätze zur Verkehrsberuhigung sind weitgehend ergebnislos geblieben. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme 'von-Galen-Straße' sind nun entlang der Straße Poller aufgestellt worden, die den Verkehr erfolgreich beruhigen und gleichzeitig bei der Bevölkerung sehr gut ankommen. Diese Regelung sollte daher dauerhaft beibehalten werden.

Herr Lorenz schlägt vor, die Straße „Im Loh“ als Anliegerstraße festzusetzen.

Herr Dimek schlägt vor, die Entscheidung zu vertagen, bis die Arbeiten an der „Von-Galen-Straße“ abgeschlossen sind. Zudem gibt er zu bedenken, dass die Verwaltung vorgeschlagen hat, den Verkehrsentwicklungsplan zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang könnte die Prüfung der anderen Straßen im Stadtgebiet erfolgen.

Herr Beermann ist der Auffassung, dass die erste Beschlussempfehlung jetzt gefasst werden kann. Die zweite Beschlussempfehlung unterliegt keinem Zeitdruck.

Herr Sprekelmeyer unterstützt den Antrag und schlägt vor, die zweite Beschlussempfehlung in das Verkehrsentwicklungskonzept einfließen zu lassen.

Herr Frühling gibt zu bedenken, dass die Straße „Im Loh“ bewusst für die Auslastungszahlen und entsprechender Funktion ausgebaut wurde. Der Straße „Im Loh“ gehört zum Vorbehaltssystem. Herr Frühling sieht die Ausweisung aus Anliegerstraße sehr kritisch, zumal im nördlichen Teil große Versorgungsmärkte ansässig sind. Er tendiert dazu, die Überarbeitung des Verkehrsentwicklungsplans abzuwarten. Er hat dann auch konkrete Aussagen zur Verkehrsbedeutung der Straße „Im Loh“ gemacht.

Im Anschluss daran werden die Einzelbeschlüsse im Ausschuss abgestimmt.

Folgende Einzelbeschlussempfehlung wird einstimmig gefasst:

1. Die an der Straße „Im Loh“ aufgestellten Poller zur Verkehrsberuhigung verbleiben dauerhaft in der Straße.

Folgende geänderte Einzelbeschlussempfehlung wird einstimmig gefasst:

2. Die Verwaltung ermittelt im Rahmen der Überarbeitung des Verkehrsentwicklungsplanes und der Erstellung des Mobilitätskonzeptes unter welchen Rahmenbedingungen (Kosten, Straßenquerschnitt, rechtliche Situation, ...) mit dieser unaufwändigen Maßnahme auch an anderen Straßen im Stadtgebiet eine Verkehrsberuhigung erreicht werden kann.

**12. Grünfläche zwischen "Im Loh" und "Düteweg" -
Erstellung eines Nutzungskonzeptes als
Wegeverbindung und Freiraum - Antrag der CDU-
Fraktion
Vorlage: BV/217/2019**

Herr Sprekelmeyer stellt den Antrag der CDU-Fraktion vor. Dabei gibt er die Begründung aus dem Antrag kurz wieder.

Frau Kir lässt sich die Örtlichkeit anhand eines Luftbildes zeigen.

Da der Antrag aus der Mitte des Ausschusses begrüßt wird, lässt der Ausschussvorsitzende Beermann direkt abstimmen.

Folgende Beschlussempfehlung wird einstimmig gefasst:

Der Grünstreifen vom Loh bis zum Düteweg im Stadtteil Holzhausen wird als Verbindungsweg ausgebaut, es sollen Bänke oder auch Plätze zum Verweilen geschaffen werden, um zu gewährleisten, dass dieser Verbindungsweg auch für ältere Mitbürger begehbar ist.

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte stellt 10.000,00 Euro für die Erstellung eines Konzeptes in den Haushalt 2020 ein.

13. Förderprogramm Gründächer - Antrag der Fraktion "DIE LINKE"
Vorlage: BV/220/2019

Herr Welkener trägt den Antrag der Fraktion „DIE LINKEN“ vor. Dabei stellt er die Regenrückhaltung auf den Dächern als ergänzende Maßnahme zum Schutz vor Überschwemmungen bei starkem Regen und die Biodiversität als zentrale Punkte des vorgelegten Antrages heraus. Mit Gründächern können Lebensräume für Kleintiere und Pflanzen - wenigstens zum Teil - wiederhergestellt werden. Er möchte dieses Programm gerne als Test laufen lassen. Im Anschluss gibt er noch weitere Erläuterungen zur Bauausführung.

Herr Sprekelmeyer erkundigt sich nach der Testphase. Er möchte wissen, ob die 25.000 € nur im HH-Jahr 2020 bereitgestellt werden sollen oder vielleicht jährlich für einen gewissen Zeitraum.

Aus der Mitte des Ausschusses wird eine dreijährige Testphase als sinnvoll erachtet. Danach müsse man prüfen, ob das Programm angenommen wurde.

Herr Beermann möchte dieses neue Förderprogramm aber mit einer gewissen Öffentlichkeitsarbeit begleitet wissen. Danach lässt er über das Beratungsergebnis abstimmen.

Folgende geänderte Beschlussempfehlung wird bei einer Gegenstimme mehrheitlich gefasst:

Die Stadt Georgsmarienhütte setzt ein Förderprogramm für Gründächer in der Stadt auf. Pro m² neu begrünter Dachfläche sollen 15,00 Euro bewilligt werden. Die maximale Fördersumme pro Baumaßnahme soll auf 2.500,00 Euro **begrenzt werden**. Für diese Maßnahme sollen 25.000,00 Euro in den Haushalt 2020, **2021 und 2022** eingestellt werden.

14. Beantwortung von Anfragen

14.1. Verkehrsregelung an den Kreisverkehrsplätzen im Stadtteil Holzhausen

Anfrage von Herrn Sprekelmeyer:

Herr Sprekelmeyer möchte wissen, warum an den beiden Kreisverkehrsplätzen in Holzhausen unterschiedliche Verkehrsregelungen greifen. Auf den Hinweis der Verwaltung, dass dies an der Lage einmal innerhalb und einmal außerhalb geschlossener Ortslage läge, bitte er die Verwaltung beide Regelungen gegenüberzustellen und die Einwohner der Stadt Georgsmarienhütte darüber zu informieren.

Antwort der Verwaltung:

Gemäß einer im Jahr 2014 getroffenen Absprache zwischen der Polizei sowie den Straßenverkehrsbehörden und Straßenbaubehörden von Bund, Land und Kreis soll sich die Beschilderung von Kreisverkehrsplätzen landkreisweit an den im „Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren“ enthaltenen Vorgaben orientieren, um ein einheitliches Bild für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Dem folgend wird der Radverkehr innerhalb bebauter Gebiete bevorrechtigt über die Kreiszufahrten geführt. Außerhalb bebauter Gebiete sind die Radfahrer aus Sicherheitsgründen dem Kraftfahrzeugverkehr vorfahrtrechtlich unterzuordnen. Die Wartepflicht für Radfahrer vor den Querungsstellen wird hier (dem genannten Merkblatt

entsprechend) ausgedrückt durch die Anordnung verkleinerter Verkehrszeichen 205 („Vorfahrt gewähren“).

Außerdem soll außerhalb geschlossener Ortschaften in der Mittelinsel das Verkehrszeichen 625-21 (schraffierte Richtungstafel) errichtet werden; innerorts erfolgt eine Beschilderung nach Verkehrszeichen 211-20 („Vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts“).

Diese Regelungen finden ihre Anwendung auch an den Kreisverkehrsplätzen in Holzhausen, weshalb es zu unterschiedlichen Beschilderungen kommt.

Eine Information über die unterschiedlichen Regelungen erfolgt dem Grunde nach bereits durch die aufgestellten Verkehrszeichen. Vorgesehen ist, mit einer Pressemitteilung auf diese Regelungen hinzuweisen und die Bürger der Stadt darüber zu informieren.

14.2. Überprüfung Straßenzustand, hier Ludwig-Wolker-Straße 35

Anfrage von Herrn Kassermann:

Herr Kassermann möchte wissen, wie regelmäßig Straßenkontrollen durchgeführt werden. Auf den Hinweis, dass diese fortlaufend gemacht werden, gibt er den Hinweis, dass im verkehrsberuhigten Bereich der Ludwig-Wolke-Straße vor Hausnummer 35 das Pflaster von den Bäumen hochgedrückt wird. Er bittet, dass dies überprüft und ggf. behoben wird.

Antwort der Verwaltung:

Straßenkontrollen werden monatlich durchgeführt bzw. eine große Jahreskontrolle. Der genannte Bereich wurde aktuell vom Bauhof überprüft und nicht als Gefahrenstelle beurteilt. In der Ludwig-Wolker-Straße und zu dem zum Baugebiet Sutfeld I gehören den Straßen gibt es zahlreiche Verwerfungen durch Baumwurzeln. Hier muss generell ein Sanierungskonzept erarbeitet werden. Gefahrenstellen werden jedoch zeitnah behoben, je nach Aufwand durch den Bauhof bzw. extern vergeben.

14.3. Klimaschutz

Anfrage von Herrn Korte:

Herr Korte schildert mehrere Fragen zur Einstellung eines Klimaschutzmanagers:

- Mit welchem Datum der berichtete Zuschussantrag gestellt worden ist (am besten mit Antragkopie ans Sitzungsprotokoll)
- Wann die Bescheidung des Zuschusses zu erwarten ist
- Inwieweit die Stellenausschreibung vorbereitet ist
- Wann die Einstellung frühestmöglich zu erwarten ist

Antwort der Verwaltung:

Nach der Genehmigung des Haushaltes der Stadt Georgsmarienhütte wurde Kontakt mit Herrn Witte vom LKOS, Ref. S Klimateam, aufgenommen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen, da Georgsmarienhütte über den Landkreis Osnabrück mit zum Gebiet des „Masterplan 100% Klimaschutz“ gehört und eine Beantragung der Fördermittel vor diesem Hintergrund nicht einfach ist.

Als Ergebnis dieser Gespräche wurde ein Fachbüro am 29.05.2019 mit der Ausarbeitung der Antragstellung beauftragt.

Der Antrag wurde am 15.08.2019 beim PTJ eingereicht.

Der Eingang des Antrages wurde am 16.08.2019 vom PTJ bestätigt.

Mit einem Bescheid ist frühestens zum Ende des Jahres zu rechnen. (Bearbeitungsdauer mindestens 4 Monate).

Mit Datum vom 24.10.2019 hat das PTJ für die Bearbeitung des Antrages weitere Unterlagen nachgefordert. Für die Bearbeitung wurde das Fachbüro erneut eingeschaltet.

Die Stellenausschreibung ist erstellt und wird in Kürze unter der Maßgabe der Förderungsbewilligung veröffentlicht. Sie erfolgt parallel zur Antragstellung. Eine Einstellung eines Klimamanagers ist frühestens Anfang 2020 möglich. Sie kann aber nicht vor der Bewilligung der Förderzusage der Klimamanager-Stelle vom PTJ erfolgen, da sonst keine Fördermittel gezahlt werden. Die Personalauswahl soll bis dahin abgeschlossen sein.

14.4. Baustelle Marktplatz Kloster Oesede

Anfrage von Frau Wallenhorst:

Frau Wallenhorst möchte wissen, wann die Bauzäune am Marktplatz Kloster Oesede abgebaut werden und wann die Maßnahme komplett abgeschlossen ist.

Antwort der Verwaltung:

Der Bauzaun ist eine notwendige Baustellensicherung und kann erst kurz vor Abschluss der Baumaßnahmen entfernt werden. Die Lieferfristen für das Wasserspiel sind so, dass die Maßnahmen erst im nächsten Frühjahr abgeschlossen werden kann.

15. Anfragen

15.1. Graben Ellerkamp

Anfrage von Herrn Pesch:

Herr Pesch bittet darum, den Graben östlicher der Erweiterung Ellerkamp auszumähen. Dieser sitzt nach seinen Schilderungen zu, so dass das Wasser nicht ordnungsgemäß abfließen könne.

15.2. Verkehrsspiegel Funken Spitze

Anfrage von Herrn Pesch:

Herr Pesch erklärt, dass der Verkehrsspiegel an der Funken Spitze nahezu immer beschlagen sei. Er bittet alternative Lösungen zu finden; ggfs. einen beheizbaren Spiegel zu installieren.

15.3. Lehrerparkplatz Regenbogenschule

Anfrage von Herrn Sprekelmeyer:

Herr Sprekelmeyer schildert, dass die Beleuchtung am Lehrerparkplatz an der Regenbogenschule ungünstig an den Strom angeschlossen sei. Die Beleuchtung funktioniert nur, wenn die Heizung arbeitet. Er bittet um Prüfung und Behebung dieses Zustandes.

Antwort der Verwaltung:

Die Anfrage wird an den FB III weitergegeben und von dort erfolgt die Antwort.

15.4. Turnhalle Regenbogenschule

Anfrage von Herrn Sprekelmeyer:

Herr Sprekelmeyer möchte den Sachstand der Bauarbeiten an der Turnhalle der Regenbogenschule wissen. Wann werden diese abgeschlossen sein.

Antwort der Verwaltung:

Die Anfrage wird an den FB III weitergegeben und von dort erfolgt die Antwort.

15.5. Grundstücksbezogene Regenrückhaltung

Anfrage von Herrn Sprekelmeyer:

Herr Sprekelmeyer möchte die grundstücksbezogene Regenrückhaltung gerne noch detaillierter erläutert haben. Gerne noch in einem Ortstermin bei dem Einbau einer solchen Anlage, ggf. an der Lindenstraße in Holzhausen.

15.6. Schallschutz an der B51 im Bereich Weidenstraße

Anfrage von Herrn Kompa:

Herr Kompa möchte wissen, wie der Sachstand beim Schallschutz an der Weidenstraße ist.

Antwort der Verwaltung:

Der Eigentümer hat seine Bereitschaft zur Veräußerung/Inanspruchnahme der erforderlichen Flächen erklärt. Über den Fortgang wird die Verwaltung entsprechend unterrichten.

15.7. Sperrung Schoonebeekstraße

Anfrage von Frau Kir:

Frau Kir möchte wissen, wann die Sperrung der Schoonebeekstraße im Bereich des Bauvorhabens ehemals Rolle erfolgt Hier wären die Bauarbeiten doch abgeschlossen.

15.8. Verkehrsrückstau L95/Gartbrink

Anfrage von Herrn Dr. Ferié:

Herr Dr. Ferié befürchtet, dass sich durch die neue Ampelanlage am Eschweg noch mehr Schleichverkehre an der Straße Gartbrink bilden. Diese gäbe es bereits heute. Er bittet dies im Vorfeld zu betrachten und über geeignete Maßnahmen nachzudenken.

15.9. Mähtermine für Hecken, Sträucher und Wiesen

Anfrage von Herrn Dr. Ferié:

Herr Dr. Ferié möchte wissen, zu welcher Zeit Hecken, Sträucher und Wiesen gemäht werden.

15.10. Beschilderung Ulmenstraße

Anfrage von Herrn Beermann:

Herr Beermann möchte ein Zusatzschild an der Ulmenstraße Richtung Herz-Jesu Friedhof angebracht haben. Hier ist die Beschilderung nicht eindeutig und die Hausnummer 11A ist sehr schwer auffindbar.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und bedankt sich bei den Teilnehmern für die Mitarbeit.

Beermann
Vorsitz

i. A. Bürgermeisterin

Protokollführung